

Vortrag an den Ministerrat

Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (UNIFIL); Fortsetzung der Entsendung von bis zu 250 Angehörigen des Bundesheeres und von bis zu 250 weiteren Angehörigen des Bundesheeres zur kurzfristigen Verstärkung, von bis zu 50 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2024

I. Völkerrechtliche Grundlagen

Mit den Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN) die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (UNIFIL) eingerichtet. Nach dem Libanonkonflikt 2006 erweiterte der Sicherheitsrat das Mandat von UNIFIL mit Resolution 1701 (2006) vom 11. August 2006, das zuletzt mit Resolution 2695 (2023) vom 31. August 2023 bis 31. August 2024 verlängert wurde, wobei von einer weiteren Verlängerung des Mandats nach derzeitiger Beurteilung ausgegangen werden kann.

II. Aufgaben und Umfang der Mission

Das Mandat der Mission umfasst folgende Aufgaben:

- Verhinderung der Wiederaufnahme der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Israel und dem Libanon;
- Überwachung der Einstellung von Feindseligkeiten bzw. Kampfhandlungen;
- Begleitung und Unterstützung der libanesischen Streitkräfte bei ihrer Stationierung im Süden des Libanon im Zuge des Rückzugs der israelischen Streitkräfte;

- Koordination der oben angeführten Maßnahmen mit den Regierungen Israels und des Libanon;
- Ausweitung der Unterstützung des Zugangs zu humanitärer Hilfe für die Zivilbevölkerung und für die freiwillige und sichere Rückkehr von Vertriebenen;
- Unterstützung der libanesischen Streitkräfte bei der Schaffung einer Zone zwischen der Blauen Linie und dem Litani-Fluss, die frei von bewaffnetem Personal, Material und Waffen ist, außer denjenigen der Regierung des Libanon und von UNIFIL;
- Unterstützung der Regierung des Libanon bei der Sicherung der Grenzen und anderer Zutrittsmöglichkeiten, um unerlaubte Waffenlieferungen und die Zufuhr von Kriegsmaterial zu verhindern.

III. Österreichische Teilnahme

Die Bundesregierung hat zuletzt am 2. November 2022 (Pkt. 10 des Beschl.Prot. Nr. 35) die Entsendung von bis zu 250 Angehörigen des Bundesheeres und von bis zu 250 weiteren Angehörigen des Bundesheeres zur kurzfristigen Verstärkung, von bis zu 50 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2023 beschlossen. Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hierzu am 30. November 2022 das Einvernehmen erklärt.

Ein stabiler und friedlicher Naher Osten liegt im elementaren Eigeninteresse Österreichs und der Europäischen Union. Die Beteiligung an der VN-Mission im Libanon sowie mehrjährige humanitäre Unterstützungsmaßnahmen aus dem Auslandskatastrophenfonds ermöglichen es Österreich, im Einklang mit seinem traditionellen außenpolitischen Engagement im Nahen Osten, einen maßgeblichen Beitrag zur Stabilisierung des Landes und darüber hinaus der Region zu leisten. Aufgrund der anhaltend prekären politischen und wirtschaftlichen Lage, die sich in den letzten Jahren zunehmend verschlechtert hat, sind unterstützende Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft maßgeblich für den Erhalt des Friedens im Land. Zugleich ist der Libanon Aufnahmerraum regionaler Fluchtbewegungen, insbesondere aus Syrien, was seine Stabilisierung noch essentieller macht. Im Sinne dieser Bestrebungen der internationalen Staatengemeinschaft zur umfassenden Hilfe und Friedenswahrung im Libanon erscheint es erforderlich, die Entsendung bis 31. Dezember 2024 fortzusetzen.

Das österreichische Kontingent hat insbesondere die Aufgabe, Transporte und Versorgungstätigkeiten im gesamten Einsatzraum von UNIFIL und auf den

Hauptversorgungslinien im Libanon durchzuführen. Darüber hinaus sind Angehörige des österreichischen Kontingents, wie bei derartigen Einsätzen üblich, auch im Hauptquartier von UNIFIL tätig.

Zur Gewährleistung der für den Dienstbetrieb, die innere Ordnung und die Sicherheit unverzichtbaren vorbereitenden bzw. unterstützenden Tätigkeiten (v.a. Dienstaufsicht, Überprüfungen, Sicherheitskontrollen, Truppenbesuche, Personenschutz, Inventuren, technische Abnahmen, Wartungsarbeiten durch spezialisierte Personen, Transporte im Zuge der Folgeversorgung) ist es im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes B 1450/03 vom 16. März 2005 erforderlich, für Truppenkontingente generell und damit auch im Falle dieser Entsendung einen zusätzlichen maximalen Personalrahmen von bis zu 50 Personen festzulegen, die während der laufenden Entsendung kurzfristig in der für die Tätigkeit jeweils erforderlichen kurzen Dauer zum Kontingent entsendet werden können.

Darüber hinaus können bis zu 20 Personen als Crew-Mitglieder vorübergehend für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten oder Aeromedevac mit dem Lufttransportsystem C-130 entsendet werden. Diese Personen erfüllen keinen Auftrag im Rahmen der VN-Mission. Sie unterstehen daher nicht den Einsatzweisungen der Kommandantin oder des Kommandanten von UNIFIL.

Die nationalen Planungen sehen vor, dass die in einem Einsatzraum befindlichen Kontingente im Krisenfall kurzfristig verstärkt werden können (z.B. Evakuierung). Hinsichtlich des österreichischen Kontingentes im Rahmen von UNIFIL erfordert diese Planung, dass der maximale Personalrahmen gegebenenfalls für begrenzte Zeit (bis zu drei Monate) um bis zu 250 Personen überschritten werden kann.

Das österreichische Kontingent untersteht weiterhin den Einsatzweisungen der Kommandantin oder des Kommandanten von UNIFIL im Rahmen des Mandates dieser Mission.

Der Einsatzraum des österreichischen Kontingents entspricht dem Einsatzraum dieser Mission. Der Großteil des österreichischen Kontingents ist in Naqoura stationiert, Teile versehen Dienst im Raum Beirut. Unter bestimmten Umständen, wie etwa bei Dienstverrichtungen in UNIFIL- und anderen VN-Einrichtungen, bei der Zusammenarbeit mit den angrenzenden VN-Missionen UNDOF und UNTSO, zur Unterstützung von MEDEVAC-Einsätzen, bei Sondertransporten in Krisenlagen oder im Zuge von Evakuierungsoperationen, kann der vorübergehende Aufenthalt von einzelnen Personen und Teilkontingenten in umgebenden sowie Anrainer-Staaten anlassbezogen unter Berücksichtigung allfälliger nationaler Einschränkungen erforderlich sein.

Auf Grund der engen Zusammenarbeit mit anderen nationalen Kontingenten von UNIFIL ist vorgesehen, dass Angehörige des österreichischen Kontingents, sofern dies zweckmäßig erscheint, missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen einschließlich wechselseitiger logistischer Unterstützung im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Mission stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können.

Die Ausübung von Befugnissen der entsendeten Personen erfolgt in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Grundlagen und nach Maßgabe von § 6a des Bundesgesetzes über die Entsendung von Soldaten zur Hilfeleistung in das Ausland (Auslandseinsatzgesetz 2001 - AusLEG 2001), BGBl. I Nr. 55/2001 i.d.g.F., umgesetzt durch die Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz in den Libanon entsendeten Personen (UNIFIL-Verordnung), BGBl. II Nr. 189/2012.

Die Rechtsstellung der entsendeten Personen (Status, Privilegien, Immunitäten) ist im Übereinkommen zwischen den Vereinten Nationen und dem Libanon über den Status der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (UNIFIL), unterzeichnet am 15. Dezember 1995, geregelt, das auf das Übereinkommen über Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen, BGBl. Nr. 126/1957, verweist.

Zur persönlichen Absicherung der entsendeten Personen ist eine spezielle Vorsorge durch Flugrettung vorgesehen.

IV. Aufwendungen

Die Aufwendungen dieser Entsendung betragen ohne allfällige Zusatzentsendungen voraussichtlich rund EUR 18,8 Mio. pro Jahr (vorwiegend Personalaufwendungen ohne Inlandsgehälter). Die Aufwendungen der Entsendung werden aus Budgetmitteln des Bundesministeriums für Landesverteidigung bedeckt.

V. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage dieses Einsatzes bildet § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 idgF.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landesverteidigung stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 250 Angehörigen des Bundesheeres, im Rahmen der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (UNIFIL) bis 31. Dezember 2024 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt, wobei diese maximale Personalstärke im Krisenfall für maximal drei Monate um bis zu 250 Personen überschritten werden kann,
2. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 50 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis 31. Dezember 2024 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandats der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
3. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis 31. Dezember 2024 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
4. beschließen, dass Personen, die gemäß Pkt. 1 bis 3 entsendet sind oder sich in der unmittelbaren Einsatzvorbereitung hierfür befinden, missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen oder wechselseitige logistische Unterstützungen im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Mission stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können,
5. beschließen, dass die gemäß Pkt. 1 und 2 entsendeten Personen, sofern diese nicht ausschließlich im Rahmen der Dienstaufsicht oder für Überprüfungen, Sicherheitskontrollen, Personenschutz oder Truppenbesuche tätig werden, weiterhin gemäß § 4 Abs. 5 KSE-BVG zu einer Einheit zusammengefasst werden und

6. mich ermächtigen, hinsichtlich dieser Entsendung das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG herzustellen, sowie
7. gemäß § 4 Abs. 3 KSE-BVG letzter Satz bestimmen, dass die gemäß Pkt. 1 entsendeten Personen im Hinblick auf ihre Verwendung weiterhin die Einsatzweisungen der Kommandantin oder des Kommandanten von UNIFIL im Rahmen des Mandats dieser Mission zu befolgen haben.

25. Oktober 2023

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M
Bundesminister